

# Siegelordnung für Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim

## § 1 – Siegelberechtigung

Die Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim führen ein Amtssiegel gemäß § 20 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GAKi).

## § 2 – Siegelführung

- (1) Die Führung des Siegels obliegt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Für bestimmte Geschäftsbereiche kann die Siegelführung auf den Rendanten übertragen werden.
- (2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

## § 3 – Verwendung des Siegels

- (1) Bei der Eintragung von Kirchenvorstandsbeschlüssen in das Sitzungsbuch wird das Siegel neben den Unterschriften des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes (vgl. § 14 KVVG) beige gedrückt.
- (2) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

## § 4 – Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift beige gedrückte Siegel wird kirchenamtlich

beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.

- (2) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Funktions- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

## § 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild soll in Beziehung zur Pfarrgemeinde oder zum Patrozinium der Pfarrkirche stehen, sofern es nicht neutral gestaltet ist.
- (3) Die Siegelumschrift lautet: „Siegel des Kirchenvorstands“, ergänzt durch die Angabe des Patroziniums der Pfarrkirche und des Ortes der Pfarrgemeinde.

## § 6 – Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form ca. 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

## **§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen**

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim für ungültig.

## **§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung**

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

## **§ 9 – Siegelverzeichnis**

Das Bischöfliche Generalvikariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarrrgemeinden des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft\*.

Hildesheim, den 23.05.2011

+ Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Hinweis für Pastoralräte:**

Pastoralräte werden behandelt wie Kirchengremien. Für sie gilt daher die Siegelordnung für Kirchengremien.

---

\* Veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 3 /2011, Seite 201, am 13.07.2011